

# **S A T Z U N G**

der

## **Katholischen Landjugendbewegung (KLJB)**

### **Ortsgruppe Hohenthann**



Wes Geistes Kind seid Ihr,  
sind Eure Programme, Eure Ziele?  
Es wird sich zeigen, Ihr könnt es nicht verstecken,  
ob Ihr vom Kreuze Jesu gezeichnet seid.

**(A. Albrecht)**

Die KLJB legt besonderen Wert auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

# Inhaltsverzeichnis

## Abschnitt I: Grundlegendes

§ 1	Name, Sitz, Definition, Geschäftsjahr	
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Leitsätze der KLJB	3
§ 4	Zeichen	3
§ 5	Patron	4
§ 6	Stellung in der Kirche	4
§ 7	Mitgliedschaft im Verband	4
§ 8	Mitgliedschaft im BDKJ	4
§ 9	Gemeinnützigkeit	4
§ 10	Auflösung der Ortsgruppe	4

## Abschnitt II: Mitgliedschaft in der KLJB

§ 11	Mitgliedschaft	5
§ 12	Beitrag	5
§ 13	Mitgliedschaftsrechte	5
§ 14	Mitgliedschaftspflichten	5
§ 15	Erlöschen der Mitgliedschaft	6

## Abschnitt III: Leitung und Organisation

§ 16	Organe des Vereins	7
§ 17	Mitgliederversammlung	7
§ 18	Vorstandschaft	7
§ 19	Arbeitskreise	8
§ 20	Protokollierung von Beschlüssen	9
§ 21	Wahlen	9
§ 22	Abstimmungen	9
§ 23	Delegation des Stimmrechts	10
§ 24	Kassenprüfung	10
§ 25	Änderung der Satzung	10
§ 26	Geschäftsordnung	10

<b>Inkrafttreten</b>	<b>11</b>
----------------------	-----------

<b>Anhänge zur Satzung</b>	<b>12</b>
----------------------------	-----------

## **Abschnitt I**

### **Grundlegendes**

#### **§ 1 Name, Sitz, Definition, Geschäftsjahr**

- (1) Die Ortsgruppe trägt den Namen Katholische Landjugendbewegung Hohenthann (Kurzfassung: KLJB Hohenthann). Im Folgenden wird die Kurzfassung verwendet.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hohenthann.
- (3) Die KLJB Hohenthann ist der Zusammenschluss aller KLJB-Mitglieder des Ortes Hohenthann bzw. der Pfarrei St. Laurentius Hohenthann. Sie wendet sich an die Jugend des ländlichen Lebensbereiches und versteht sich als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit auf dem Land.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (siehe insbesondere § 11 KJHG, Anhang 1). Schwerpunkte im Sinne des Abschnittes I dieser Satzung sind dabei

- (1) die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen (z.B. Laientheater), kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen,
- (2) die Jugenderholung,
- (3) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung.

#### **§ 3 Leitsätze der KLJB**

- (1) In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander, das rechte Verhältnis zu sich selbst, den Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, Gemeinschaft mitzutragen, und erfährt so die Freude und die Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Land. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geiste des Evangeliums.
- (4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei sind ihr die Bewahrung der Schöpfung und die internationale Solidarität.
- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.
- (6) Arbeitsfelder der KLJB sind die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde sowie die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen und Zusammenhängen, gerade auch auf dem Gebiet internationaler Beziehungen.
- (7) Die KLJB ermöglicht eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das praktische Einüben von Demokratie. Die KLJB-Arbeit wirkt sich aus auf Familie, Schule und Arbeitsplatz.

#### **§ 4 Zeichen**

Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Symbol.

#### **§ 5 Patron**

Patron der KLJB ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe. Die KLJB in der Diözese Regensburg stellt sich außerdem unter den besonderen Schutz der Gottesmutter Maria.

#### **§ 6 Stellung in der Kirche**

Die KLJB will im Rahmen des Kirchlichen Jugendplans der Diözese Regensburg die kirchliche Jugendarbeit auf dem Land mittragen und mitgestalten. Sie arbeitet mit anderen katholischen Vereinigungen auf dem Land zusammen.

#### **§ 7 Mitgliedschaft im Verband**

- (1) Die KLJB Hohenthann ist Mitglied in der ArGe Rottenburg a. d. Laaber, im Kreisverband Landshut, im Diözesanverband Regensburg, im Landesverband der KLJB Bayern und in der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.
- (2) Die Satzungen dieser vorgeordneten Gebietsverbände werden als verbindlich anerkannt.
- (3) Durch die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e.V. ist die KLJB Hohenthann Mitglied der „Internationalen katholischen Land- und Bauernjugendbewegung“ (MIJARC = Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique).

#### **§ 8 Mitgliedschaft im BDKJ**

Die KLJB Ortsgruppe ist über den KLJB-Kreisverband Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). In diesem Selbstverständnis arbeitet sie mit den anderen Mitgliedsverbänden in Pfarrei, Landkreis und Diözese zusammen.

#### **§ 9 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die KLJB Hohenthann verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen für Arbeits- und Zeitaufwand können im Rahmen steuerlich zulässiger Beträge gezahlt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 10 Auflösung der Ortsgruppe**

- (1) Die Ortsgruppe hat das Recht, ihre Auflösung zu bestimmen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die Pfarrei St. Laurentius Hohenthann. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **Abschnitt II**

### **Mitgliedschaft in der KLJB**

#### **§ 11 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied einer KLJB-Gruppe können Jugendliche und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der Gruppe teilnehmen oder es fördern und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen. Die Aufnahme kann frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird.
- (2) Für den Beitritt zu einer KLJB-Ortsgruppe ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen. Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft der Gruppe. Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss durch die Unterschrift des/der zuständigen Ortsverantwortlichen auf dem Anmeldeformular bestätigt werden. Dadurch erhalten Neumitglieder die vollen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (4) Die genehmigten Anträge auf Mitgliedschaft sind unverzüglich an die Diözesanstelle weiterzuleiten.

#### **§ 12 Beitrag**

- (1) Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe setzt die Höhe des jährlichen Beitrages fest. Dieser ist vom Mitglied an die Gruppe abzuführen.
- (2) Die KLJB-Gruppe führt für jedes Mitglied den von der Diözesanversammlung festgelegten Diözesanbeitrag gesammelt an die Diözesanstelle ab.

#### **§ 13 Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Jedes Gruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für Gruppenmitglieder offen sind.
- (3) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Gruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleiche Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb der Gruppe sind unzulässig.

#### **§ 14 Mitgliedschaftspflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und grundsätzliche Beschlüsse von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Gruppenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung der Gruppe festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

## **§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der KLJB muss durch eine schriftliche (formlose) Kündigung erfolgen. Die Kündigung gilt als zum jeweiligen Jahresende wirksam, wenn sie vor der von der Diözesanversammlung festgelegten Kündigungsfrist der Vorstandschaft eingegangen ist.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der KLJB-Gruppe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit notwendig, die in geheimer Abstimmung zu ermitteln ist. Zu Gründen und Verfahren bei Ausschlüssen finden die Regelungen der KLJB Bundessatzung unmittelbar Anwendung (siehe Anhang 2).
- (4) Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Gruppe ausschließen. Die Mitgliedschaft erlischt damit. Dieser Beschluss auf Ausschluss kann nicht angefochten werden.

## **Abschnitt III**

### **Leitung und Organisation**

#### **§ 16 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vorstandschaft
- (3) Die Arbeitskreise

#### **§ 17 Die Mitgliederversammlung**

(1) Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe gem. Abschnitt II
- der/die Seelsorger/in der KLJB in der Pfarrei (siehe Anhang 3)

Die Vorstandschaft kann Gäste einladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB Ortsgruppe. Sie bestimmt die Bildungsarbeit und die Aktionen der Ortsgruppe.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Wahl der Vorstandschaft
- Regelung der Kassenprüfung
- Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)
- Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung der Aufnahme in die KLJB
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages

(3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr abgehalten werden (Jahreshauptversammlung). Jede Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung auf Ortsebene ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

#### **§ 18 Die Vorstandschaft**

(1) Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- eine weibliche Vorsitzende
- ein männlicher Vorsitzender
- eine stellvertretende weibliche Vorsitzende
- ein stellvertretender männlicher Vorsitzender
- ein/e Kassier/in
- ein/e Schriftführer/in
- der / die Seelsorger(in) der KLJB in der Pfarrei (siehe Anhang 3)

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu fünf weitere stimmberechtigte Vorstandschaftsmitglieder (z.B. Beisitzer/innen) hinzu gewählt werden.

Die Vorstandschaft kann Gäste zu Ihrer Sitzung einladen.

(2) Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- verantwortliche Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben
- Planung und Leitung von Gruppenstunden
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Führung der laufenden Geschäfte
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. §11

(3) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam oder jeweils gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

(4) Die KLJB Ortsgruppe wird von den ehrenamtlichen Vorstandschaftsmitgliedern geleitet.

(5) Die Vorstandschaft vertritt die KLJB-Gruppe in der Arbeitsgemeinschaft (ArGe) und im Kreisverband, in dem sie dort ihr Stimmrecht wahrnimmt, sowie gegenüber den örtlichen Verbänden und Vereinen und in der Öffentlichkeit. Sie trifft sich mindestens viermal im Jahr.

(6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 19 Die Arbeitskreise**

(1) Einrichtung und Funktion

Arbeitskreise sind Einrichtungen der KLJB Ortsgruppe. Sie werden von der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung befristet oder unbefristet eingerichtet und arbeiten ihrem Auftrag entsprechend zu bestimmten Themenbereichen oder Projekten. Die Bezeichnung eines Arbeitskreises wird von der Vorstandschaft gewählt.

(2) Zusammensetzung

Die Arbeitskreise setzen sich aus Einzelpersonen zusammen, welche von der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung benannt werden. Ein Arbeitskreis kann im Einvernehmen mit der Vorstandschaft seine Mitglieder ergänzen bzw. austauschen. Jedem Arbeitskreis muss mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft angehören. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen je eine/n Arbeitskreissprecher/in und eine/n entsprechende/n Vertreter/in.

(3) Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit für die Arbeit der Arbeitskreise liegt bei der Vorstandschaft. Veröffentlichungen erfolgen im Namen der Arbeitskreise oder der Vorstandschaft. In beiden Fällen ist die Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen. Jeder Arbeitskreis legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht vor.

(4) Auflösung

Arbeitskreise gelten als aufgelöst, wenn sie befristet eingerichtet worden sind mit Ablauf der Frist oder wenn die Mitgliederversammlung oder die Vorstandschaft die Auflösung des Arbeitskreises bestimmt. Die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft können durch Beschluss feststellen, dass ein Arbeitskreis ruht.



#### (5) Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsführung

Jeder Arbeitskreis legt seine Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie seine Geschäftsführung selbst fest. Die Arbeitskreise können selbstständig Gäste zu einzelnen Sitzungen einladen. Jeder Arbeitskreis hat durch die ihm angehörenden Vorstandschäftsmitglieder eine entsprechende Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern in den Sitzungen der Vorstandschaft.

### **§ 20 Protokollierung von Beschlüssen**

Die in Vorstandschäftsitzungen und Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der Vorstandschaft erhält eine Fassung.

### **§ 21 Wahlen**

- (1) Die Vorstandschaft wird von den stimmberechtigten Mitgliedern für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Vorstandschaft beginnt mit Ende der Versammlung, in der die Wahl erfolgt ist.
- (2) Wählbar ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und der römisch-katholischen Kirche angehört. Bei Nicht-Volljährigen ist zwingend vor der Wahl die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ausnahmen bei Nicht-Römisch-Katholischen kann die Diözesanvorstandschaft im Einvernehmen mit der Bistumsleitung genehmigen. Mindestens die Vorsitzenden der Vorstandschaft müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen als gültige Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Dabei genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die gewählten Mitglieder der Vorstandschaften können einzeln mit absoluter Mehrheit von den jeweils zuständigen Gremien abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss 3 Tage vor der Versammlung der Vorstandschaft schriftlich begründet vorliegen.
- (6) Ist die Wahlperiode einer Vorstandschaft abgelaufen und wurde trotz 2-maliger schriftlicher Aufforderung keine Neuwahl angesetzt, so kann der nächsthöhere Gebietsverband eine Versammlung einberufen und gegebenenfalls Neuwahlen anberaumen.

### **§ 22 Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung (in der Regel durch Handzeichen) gefasst.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (3) Beschlüsse werden mit einer qualifizierten einfachen Mehrheit gefasst, d.h. die Anzahl der Ja-Stimmen muss sowohl die Anzahl der Nein-Stimmen als auch die Anzahl der Enthaltungen übersteigen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Weitere Bestimmungen können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 23 Delegation des Stimmrechts**

- (1) Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht zur ArGe- und Kreisebene delegieren.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in der Ortsvorstandschaft kann nicht delegiert werden.
- (3) Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

### **§ 24 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder der jeweiligen Vorstandschaft sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben für jedes Geschäftsjahr die Kassenprüfung durchzuführen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 25 Änderung der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, mindestens jedoch mit der Zustimmung von  $\frac{1}{4}$  aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern der KLJB Hohenthann alsbald schriftlich mitgeteilt werden und müssen von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (3) Die Satzung der KLJB Ortsgruppe darf im Wesentlichen den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen. Sie muss ausdrücklich die Mitgliedschaft im KLJB-Diözesanverband Regensburg aussprechen und dessen Satzung sowie die Landes- und Bundessatzung als verbindlich anerkennen.

### **§ 26 Geschäftsordnung**

- (1) Zur Erläuterung der Satzung und zur Regelung von Verfahrensfragen kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes gilt auch für die Ortsgruppe, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung beschließt.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung, mindestens jedoch mit der Zustimmung von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, beschlossen werden.

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung der KLJB Hohenthann am 14. März 2014 in Hohenthann beschlossen und setzt alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.

---

---

---

---

## **Anhänge zur KLJB-Satzung:**

### **Anhang 1 (zu § 2):**

#### **Auszug aus § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz:**

§ 11 Absatz 3 KJHG

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- (5) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- (6) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- (7) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- (8) internationale Jugendarbeit
- (9) Kinder- und Jugendberholung
- (10) Jugendberatung

### **Anhang 2 (zu § 15):**

#### **Auszug aus Artikel 21 Absatz 3 bis 7 der KLJB-Bundessatzung nach dem Stand vom Frühjahr 1998:**

- (5) Der Ausschluss aus der KLJB-Gruppe kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt.  
...Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses,
  - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe. Gegen den Ausschluss kann vom Gruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand, gegen den Ausschluss von Amtsträgern der Regional-, Diözesan- und Landesverbände beim Bundesvorstand erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesan- oder Bundesvorstandes kann vom Betroffenen und der Gruppe innerhalb von vier Wochen eine weitere Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Gegen den Ausschluss von Mitgliedern des Bundesvorstandes kann unmittelbar Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 103 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.
- (5) Wird von der Beschwerde bzw. von der weiteren Beschwerde Gebrauch gemacht, so ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung sämtliche Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Der Betroffene und seine Gruppe sind von allen zuständigen Organen zu hören.
- (7) Nach Entscheidung der Bundesschiedsstelle ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet (Art. 104)

### **Anhang 3 (zu § 17):**

#### **Erläuterung zum Begriff des/der Seelsorgers/in im Sinne der KLJB-Satzung:**

Das Amt des/der KLJB-Seelsorgers/in kann von theologisch ausgebildeten Männern und Frauen ausgeübt werden. Das sind insbesondere: Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen.